

Amtliche Bekanntmachung

Betriebssatzung für die Abwasserbetriebe Selb

Die Stadt Selb erlässt aufgrund von Artikel 23, 86 und 88 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO – folgende Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Selb „Abwasserbetriebe Selb“

§ 1

Unternehmensform, Name, Stammkapital

1. Die Entwässerungseinrichtungen der Stadt Selb werden als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit wie ein Eigenbetrieb der Stadt Selb geführt. Es ist ein nichtwirtschaftliches Unternehmen im Sinne des § 3 EBV und wird nach §§ 5 bis 25 EBV geführt.
2. Das Unternehmen führt den Namen „Abwasserbetriebe Selb“. Die Unternehmenskurzbezeichnung lautet „AWS“. Die Stadt tritt in Angelegenheiten des Unternehmens unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
3. Das Stammkapital der Abwasserbetriebe Selb beträgt 2.550.000 Euro.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Aufgabe der Abwasserbetriebe ist die Abwasserentsorgung im Stadtgebiet. Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben der Abwasserbetriebe fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung der Aufgaben der Abwasserbetriebe kann sich die Stadt (Abwasserbetriebe) im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmen beteiligen.
2. Die Abwasserbetriebe sind im Zusammenhang mit den Aufgaben nach Abs.1 zuständig für die Erhebung von öffentlichen Abgaben nach den kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften – einschließlich des Erlasses von Bescheiden – (z.B. Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen) und den diesen entsprechenden privatrechtlichen Entgelten (z.B. Baukosten- und Investitionskostenzuschüsse, Anschluss- und Leistungsentgelte), sowie für die Durchführung aller weiteren Maßnahmen im Vollzug. Die Abwasserbetriebe Selb können im Rahmen der Gesetze die in Abs. 1 bezeichnete Aufgabe auch für andere Gemeinden wahrnehmen.

§ 3

Für die Abwasserbetriebe zuständige Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten der Abwasserbetriebe sind:

Werkleitung (§ 4)

Werkausschuß (§ 5)

Stadtrat (§ 6)

Oberbürgermeister (§ 7)

§ 4

Werkleitung

1. Die Werkleitung besteht aus einem Werkleiter.
2. Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte der Abwasserbetriebe. Laufende Geschäfte sind insbesondere:
 - 2.1 Die selbständige verantwortliche Leitung der Abwasserbetriebe einschließlich Organisation und Geschäftsleitung.
 - 2.2 Wiederkehrende Geschäfte, z. B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden.
 - 2.3 Die Erhebung von öffentlichen Abgaben und privatrechtlichen Entgelten i.S. von § 2 Abs. 2. Die Anforderung von Vorschüssen und Vorauszahlungen, die Ablösung der Beiträge, sowie die Durchführung von Vollstreckungs- und Beitreibungsmaßnahmen. Die Entscheidung von Billigkeitsregelungen, soweit nicht der Werkausschuss zuständig ist.
3. Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen innerhalb des Vermögensplanes sowie die Vergabe von Lieferungen und Leistungen außerhalb des Vermögensplanes bis zu einem Gegenstandswert im Einzelfall bis 125.000 Euro obliegen der Werkleitung.
4. Die Werkleitung führt die Dienstaufsicht über die in den Abwasserbetrieben tätigen Angestellten und Arbeiter. Die Werkleitung ist auch zuständig für den Personaleinsatz.
5. Die Werkleitung ist zuständig für Personalangelegenheiten, die der Stadtrat nach Art. 88 Abs. 3 Satz 4 i.V.m. Art. 43 Abs. 2 GO auf die Werkleitung übertragen hat, insbesondere für die Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung und Versetzung bei Beamten bis Besoldungsgruppe A 9, mittlerer Dienst (Amtsinspektor), bei Angestellten und Arbeitern bis TVöD Entgeltgruppe 8 unter Beachtung der tariflichen Einstufungsmerkmale und -richtlinien nach TVöD.
6. Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten der Abwasserbetriebe die Beschlüsse des Stadtrates und des Werkausschusses verwaltungsmäßig vor. Stadtrat und Werkausschuß geben ihr in Angelegenheiten der Abwasserbetriebe die Möglichkeit zum Vortrag.
7. Die Werkleitung hat dem Oberbürgermeister und dem Werkausschuß halbjährlich Zwischenberichte (§ 19 EBV) über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.

§ 5

Zuständigkeit des Werkausschusses

1. Der Werkausschuß kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.
2. Der Werkausschuß ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten der Abwasserbetriebe tätig, die dem Beschluss des Stadtrates unterliegen.
3. Der Werkausschuß entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werksangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), der Stadtrat (§ 6) oder der Oberbürgermeister (§ 7) zuständig sind, insbesondere über:

- 3.1 Die Festsetzung von Gebühren und Beiträgen sowie den Erlass von Satzungen, soweit sich der Stadtrat diese Zuständigkeiten nicht allgemein vorbehält.
- 3.2 Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 125.000 Euro übersteigen (§ 15 Abs. 5 S. 2 EBV).
- 3.3 Erfolggefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 S. 2 EBV), soweit sie den Betrag von 25.000 Euro übersteigen.
- 3.4 Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 50.000 Euro überschreitet.
- 3.5 Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 50.000 Euro überschreiten.
- 3.6 Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen außerhalb des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 125.000 Euro und weniger als 1.000.000 Euro beträgt.
- 3.7 Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 5.000 Euro beträgt.
- 3.8 Die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 2.500 Euro im Einzelfall beträgt.
- 3.9 Personalangelegenheiten (Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO):

Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten bis A 12 sowie Einstellung, Versetzung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten und Arbeitern bis TVöD Entgeltgruppe 12, soweit nicht die Werkleitung oder der Oberbürgermeister zuständig sind.
- 3.10 Den Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.

§ 6

Zuständigkeit des Stadtrates

1. Der Stadtrat beschließt über:
 - 1.1 Erlass und Änderung der Betriebssatzung.
 - 1.2 Bestellung des Werkausschusses und seiner Mitglieder.
 - 1.3 Bestellung der Werkleitung sowie Berufung und Abberufung ihrer Mitglieder sowie Regelung der Beschäftigungsbedingungen.
 - 1.4 Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Bediensteten, soweit nicht der Werkausschuß, der Oberbürgermeister oder die Werkleitung zuständig ist.
 - 1.5 Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes.
 - 1.6 Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss.

- 1.7 Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Werkleitung.
 - 1.8 Die Rückzahlung von Eigenkapital.
 - 1.9 Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 100.000 Euro überschreitet sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu.
 - 1.10 Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges der Abwasserbetriebe, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben.
 - 1.11 Die Änderung der Rechtsform der Abwasserbetriebe.
2. Der Stadtrat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werkausschuß zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 7

Zuständigkeit des Oberbürgermeisters

1. Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Werkausschusses. Er ist Vorgesetzter der nicht im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung.
2. Der Oberbürgermeister erlässt anstelle des Stadtrates und des Werkausschusses für die Abwasserbetriebe dringliche Anordnungen und besorgt für diese unaufschiebbare Geschäfte. Soweit die dringliche Anordnung eine Angelegenheit in der Zuständigkeit des Werkausschusses betrifft, hat er diesem, im übrigen dem Stadtrat in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu geben.
3. Dem Oberbürgermeister obliegt die Begründung von Lehr- und Anlernverhältnissen, die Zulassung von Personen mit denen kein Dienst- oder Arbeitsverhältnis begründet wird, z. B. Praktikanten und Referendare sowie die Einstellung von Reinigungskräften im Rahmen des notwendigen Bedarfs.

§ 8

Beauftragung von Dienststellen der Stadtverwaltung

Die Werkleitung kann mit Einverständnis des Oberbürgermeisters Fachdienststellen der Stadtverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

§ 9

Vertretung

1. Die Werkleitung vertritt die Stadt Selb - Abwasserbetriebe Selb - nach außen.
2. Die Werkleitung kann die Vertretung für bestimmte Angelegenheiten oder im Einzelfall auf Bedienstete der Abwasserbetriebe Selb schriftlich übertragen.
3. Die nach Absatz 1 zur Vertretung Berechtigten sind in der in der Geschäftsordnung festgelegten Weise öffentlich bekannt zu geben.

§ 10

Verpflichtungserklärungen

1. Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Abwasserbetriebe Selb“ durch den nach § 9 Vertretungsberechtigten.
2. Der Werkleiter unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 11

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

1. Die Abwasserbetriebe sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Im übrigen gelten die §§ 5 bis 25 der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen.
2. Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen (§ 25 EBV).
3. Die Jahresprüfung findet gemäß § 107 GO statt.

§ 12

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr der Abwasserbetriebe ist das Kalenderjahr.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft. Die bisherige Satzung der Abwasserbetriebe Selb vom 04. Dezember 2001, im Selber Tagblatt Nr. 297 (Amtsblatt der Stadt Selb) vom 20. Dezember 2001 veröffentlicht und bekanntgemacht, tritt gleichzeitig außer Kraft.

Selb, den 06.12.2010

Stadt Selb
Kreil, Oberbürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Vorstehende Satzung wurde durch Mitteilung im Selber Tagblatt Nr. 298 (Amtsblatt der Stadt Selb) am 20.12.2010 veröffentlicht und amtlich bekannt gegeben.